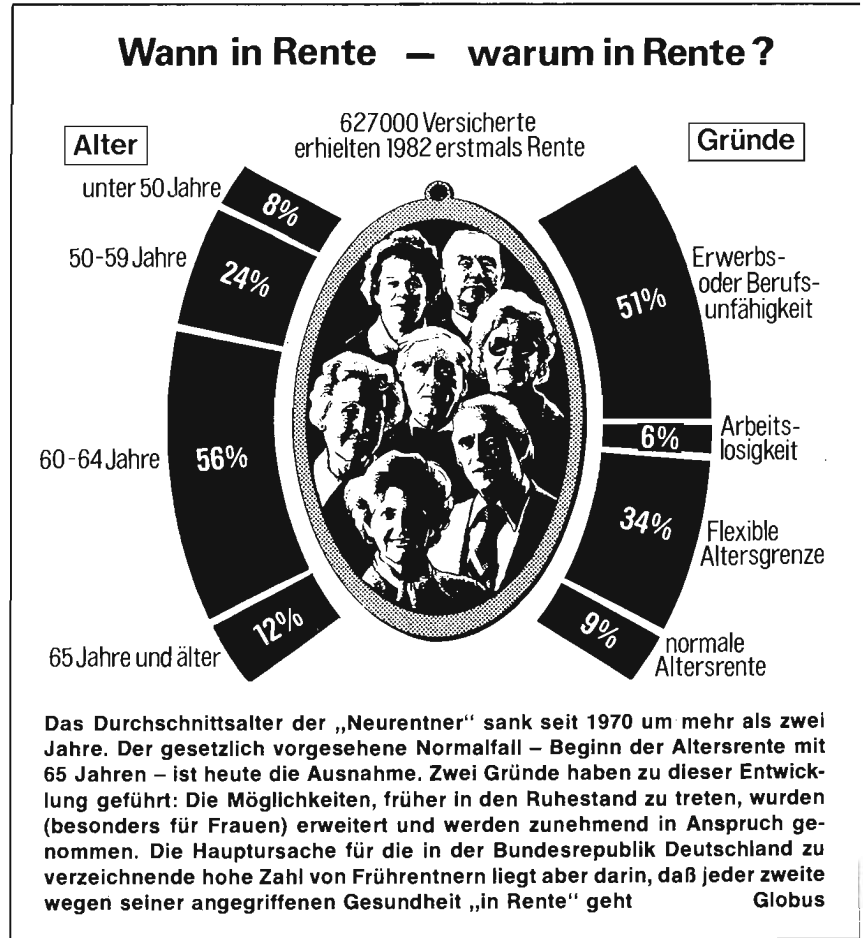


Krankenhäuser: Überstundenregelungen sollen revidiert werden

Durch eine Änderung des § 44 Satz 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes soll Bund und Ländern gestattet werden, den gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Abbau der vergütungsfähigen Mehrarbeit für Beamte im ärztlichen Dienst in Krankenhäusern sowie in den Bereichen der inneren Sicherheit auf 50 bzw. 40 Stunden pro Monat für eine Übergangszeit von drei Jahren auszusetzen. Die bis zum 31. Dezember 1981 befristete Mehrarbeitsregelung in Höhe von maximal 60 Stunden monatlich soll wieder eingeführt werden und bis zum 31. Dezember 1984 gelten; vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Dezember 1985 soll dann die Höchstgrenze auf 50 Stunden monatlich reduziert werden.

Diese Neuregelung sieht ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vor, die in der geltenden Fassung seit dem 1. Januar 1982 eine Höchstgrenze von 50, seit dem 1. Januar 1983 eine Höchstgrenze von nur noch 40 vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden pro Monat setzen. Bis Ende 1979 konnte noch für 80 Stunden Mehrarbeit im Monat vergütet werden. Der Bundesrat begründet seine Gesetzesinitiative damit, daß mit der seit 1. Januar 1982 bzw. 1. Januar 1983 geltenden Höchstgrenze von 50 bzw. 40 vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden pro Monat sowohl im Krankenhausbereich als auch im Polizeivollzugsdienst der tatsächlich erforderliche Bedarf an Mehrarbeit nicht abgedeckt werden kann, so daß bei der geltenden Rechtslage für die ärztliche Versorgung in den Krankenhäusern und für die Sicherheit Gefahren entstehen können. Im Krankenhausbereich hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß die Leistung von mehr als 40 Mehrarbeitsstunden pro Monat zur Aufrechterhaltung des Klinik-



betriebs unabweisbar erforderlich ist. Ursache dafür sind in erster Linie die in großem Umfang zu leistenden Bereitschaftsdienste, die aus dem Wesen der ärztlichen Tätigkeit folgen und deshalb nicht zu beseitigen sind.

Der Bundesrat verweist außerdem darauf, daß eine Verringerung der Mehrarbeit auf maximal 50 bzw. 40 Stunden im Monat die ärztliche Weiterbildung in den Fächern erheblich verlängern würde, in denen ein definitiver Tätigkeitskatalog erfüllt werden muß. Dies hätte zur Folge, daß in der beamtenrechtlich möglichen Beschäftigungszeit eine Weiterbildung zum Gebietsarzt nicht mehr möglich ist und sich so die Zahl der Gebietsärzte auf Dauer verringern würde. Dieser vom Bundesrat am 19. August beim Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf greift einen inhaltlich gleichen Vorstoß aus dem Jahre 1982 auf, der jedoch nicht mehr abschließend behandelt werden konnte.

HJM

Arztliquidation: „Mißtrauens“-Kontrollen nicht praktikabel

Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hält es für nicht praktikabel, daß die Patienten künftig die Honorarliquidationen der Ärzte daraufhin überprüfen sollten, „ob die angegebenen Leistungen auch tatsächlich erbracht worden sind.“ Dieser Vorschlag war in einer Eingabe an den Petitionsausschuß unterbreitet worden.

Der Petitionsausschuß teilt die Bedenken des Bundesarbeitsministeriums, daß der Patient dadurch in der Regel weit überfordert wäre. Gleichwohl hält der Ausschuß das Anliegen, das Kostenbewußtsein von Ärzten und Patienten zu schärfen, für so wichtig, daß er empfahl, die Eingabe der Bundesregierung ausdrücklich zur Kenntnisnahme zu überweisen.

EB